

Amt für Bodenmanagement Fulda
Flurbereinigungsbehörde –
Washingtonalle 1
36041 Fulda

Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Großenbach
F 963

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Großenbach wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des ehemaligen Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vom 02.04.1990 wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen.

Gemarkung Hünfeld

Flur 2, Flurstücke 43, 44, 46 – 48, 54 – 57

Flur 3, Flurstücke 12 – 14, 16, 19, 24, 29

Flur 6, Flurstücke 1/1, 1/2, 2 – 9, 36, 37, 42, 51/1, 54/1, 55/1, 58/1, 61/1, 62/1, 63 - 66

Gemarkung Kirchhasel

Flur 9, Flurstücke 36/1, 37/1, 48

Flur 13, Flurstücke 37/1, 40/3, 83/41, 98/41

Flur 17, Flurstücke 16, 17/2

Gemarkung Molzbach

Flur 3, Flurstücke 2 – 4,

Flur 6, Flurstücke 23 - 25

Gemarkung Rossbach

Flur 10, Flurstück 25

Flur 12, Flurstück 86/12

Flur 13, Flurstück 20/1

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von ca. 923 ha, worin eine Waldfläche von 112 ha enthalten ist.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte, die nicht Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist, kenntlich gemacht.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 4, 36041 Fulda anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

5. Veröffentlichung und Auslegung

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses Nr. 2 wird in der Stadt Hünfeld veröffentlicht. Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten zwei Wochen lang im Rathaus von Hünfeld ausgelegt.

Begründung

Die Grundstücke werden zum Verfahren zugezogen um durch eine stärkere Zusammenlegung die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst schnell herbeizuführen und um die Ausweisung des Uferstreifens der Hasel auch auf dem der Gemarkung Großenbach gegenüberliegenden Ufer zum Teil sowie eine Entflechtung der Nutzung im Naturschutzgebiet Weinberg zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Fulda, den 06.11.2009

Im Auftrag

Gez. Baumgart

LS